

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 256 „Südwestlich Weißenburg“ gemäß § 13 a BauGB

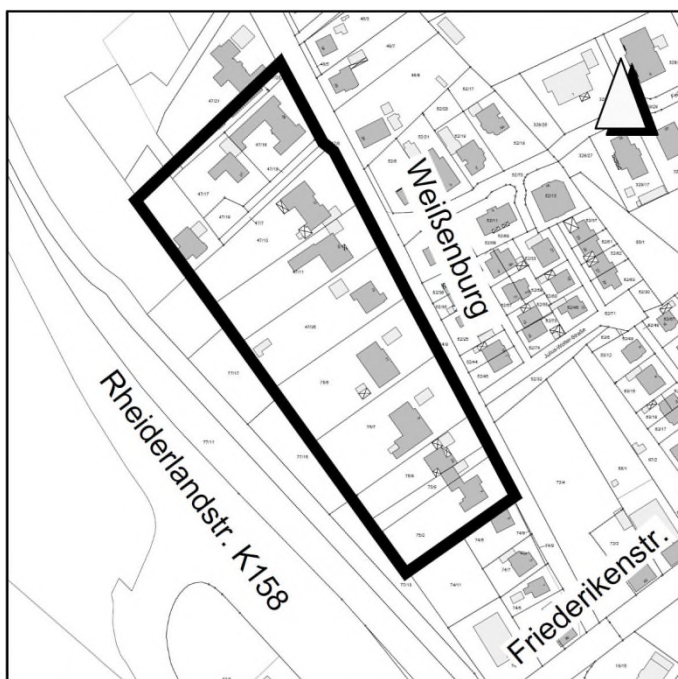
- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**
- b) **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

zu a) Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des oben genannten Bauleitplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

zu b) Ebenfalls hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 01.10.2013 den Entwurf des oben genannten Bauleitplans bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründungen für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt; auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB verzichtet, da Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt und zulässig gelten.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bauleitplans ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):

Bebauungsplan Nr. 256 „Südwestlich Weißenburg“ gemäß § 13 a BauGB



Die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 „Südwestlich Weißenburg“ betroffenen Bebauungspläne Nr. 132 „Weißenburg“ sowie Nr. 5 und 5a „Feilings Goarden“ werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

Der o. g. genannte Bauleitplan mit den dazugehörigen Begründungen liegt während der Zeit vom

22.10.2013 bis einschließlich 21.11.2013

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planungen auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.papenburg.de) unter dem Menüpunkt **Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 07.10.2013

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister